

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik - Der Studiendekan Maschinenbau -

Merkblatt

zur Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang "Ingenieurwesen – Maschinenbau (INGflex)"

Vor der Immatrikulation in den oben genannten Studiengang der Hochschule Osnabrück sind folgende zusätzliche Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Berufstätigkeit
- Praktische Ausbildung

Die Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen finden Sie unter: https://www.hs-osnabrueck.de/de/wir/organisation/amtsblatt/ordnungen/ingenieurwissenschaften-und-informatik/#c124896

Abgeschlossene Berufsausbildung

Vor der Immatrikulation in den oben genannten Studiengang ist eine abgeschlossene Berufsausbildung (eine durch Bundes- und Landesrecht geregelte mindestens dreijährige Ausbildung) nachzuweisen. Wenn die Berufsausbildung zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht abgeschlossen ist, ist es erforderlich, dass mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über ein voraussichtliches Ausbildungsende zu Semesterbeginn vorgelegt wird.

Berufstätigkeit

Vor der Immatrikulation in den oben genannten Studiengang ist ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachzuweisen.

Praktische Ausbildung

Sofern die o.g. abgeschlossene Berufsausbildung nicht fachlich einschlägig ist, ist vor der Immatrikulation in den genannten Studiengang eine fachlich einschlägige praktische Ausbildung nachzuweisen.

Die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung beträgt 13 Wochen. Bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters sind mindestens 8 Wochen nachzuweisen. Praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung angerechnet werden.

Erläuterungen:

Über die Ausbildungsberufe, die vollständig oder teilweise als praktische Ausbildung anerkannt werden, gibt die Liste in Anlage 2 Auskunft. Erfolgte eine Ausbildung in anderen Berufsfeldern, können fachbezogene Teile ggf. durch den/die Studiendekan/-in anerkannt werden.

Inhalt

Die praktische Ausbildung soll Kenntnisse über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. Sie hat in der Regel eine fachbezogene Grundausbildung in folgenden Bereichen zu umfassen:

Inhalt	Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen usw.	3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen	2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartung und Instandsetzung	max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)	max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenbau	max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle, Materialprüfung)	max. 4
Summe	13

Erläuterungen:

Ziel der praktischen Ausbildung ist die Erlangung von Kenntnissen über wesentliche Ver- und Bearbeitungsverfahren zur Herstellung von Werkstücken und Werkzeugen. Der Regelplan ist als Hilfe zur Aufstellung eines Praktikumsplans gedacht. Die ersten zwei Punkte (Grundausbildung, spanende Formung) sind Kernpunkte eines jeden Praktikums und müssen absolviert werden. Bei den weiteren vier Punkten können Schwerpunkte gesetzt werden. Kann der vorgegebene Umfang in Wochen entsprechend der Tabelle nicht eingehalten werden, sollten Möglichkeiten und Maßnahmen vor Beginn des Praktikums mit dem/der Studiendekan/-in erörtert werden.

Nachweis

Die praktische Ausbildung wird durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle, siehe Anlage 1, und einen schriftlichen Bericht nachgewiesen. Im schriftlichen Bericht sind jeweils typische Verfahren, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsmittel der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu beschreiben. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und mindestens eine DIN-A4-Seite Maschinenschrift einschließlich Skizzen pro Woche umfassen.

Erläuterungen:

Wochenberichte:

Anhand der Berichte soll erkennbar werden, welche Tätigkeiten selbst ausgeführt wurden. Es sind Handskizzen erwünscht. Der Umfang der Berichte muss mindestens eine DIN A4 Seite Maschinenschrift pro Woche einschließlich maximal einer Skizze umfassen und soll die eigenen Tätigkeiten (keine Theorie) beschreiben. Es wird empfohlen, die Berichte praktikumsbegleitend zu verfassen und vom/von der zuständigen Ausbilder/-in abzeichnen zu lassen.

Praktikumszeugnisse / Praktikumsbescheinigungen:

Wenn die praktische Ausbildung nicht mit einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 (mit Firmenstempel und Unterschrift) belegt wird, ist die Vorlage eines Praktikumszeugnisses oder einer Praktikumsbescheinigung unumgänglich. Ggf. muss der Praktikant/die Praktikantin die Anlage 1 selbst ausfüllen und entsprechend belegen.

Weitere Hinweise:

Die in den Betrieben häufig geforderten zeitlichen Auflistungen der einzelnen Tätigkeiten sind für die Anerkennung des Praktikums nicht erforderlich.

Die Vorlage der Nachweise über die praktische Ausbildung erfolgt ausschließlich bei dem/ der zuständigen Sachbearbeiter*innen in der Studierendenverwaltung der Hochschule Osnabrück, Postfach 1940, 49009 Osnabrück / Standort: Albrechtstraße 30, Die Unterlagen können dort nach Bearbeitung wieder abgeholt werden.

Fristen

Zur Immatrikulation in den gewählten Studiengang müssen bis zum Beginn der Veranstaltungen des ersten Studiensemesters 8 Wochen der Ausbildung abgeschlossen sein. Die Berichte müssen bis zum Ablauf des ersten Studiensemesters vorgelegt werden. Wird dieser 8-wöchige Ausbildungsteil nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des ersten Studiensemesters. Die verbleibenden 5 Wochen der praktischen Ausbildung sind bis zum Ende des vierten Semesters nachzuweisen. Wird dies nicht bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung mit Ablauf des dieses Semesters.

Erläuterungen:

Wenn ein Teil des Vorpraktikums in der Zeit zwischen Bewerbung um einen Studienplatz und dem Vorlesungsbeginn absolviert werden soll, kann z.B. durch einen Ausbildungsvertrag belegt werden, dass der erforderliche Umfang des Praktikums vor Studienbeginn absolviert sein wird. Es wird empfohlen, die praktische Ausbildung vor Studienbeginn abzuschließen, da während des Studiums erfahrungsgemäß keine Zeit zum Absolvieren von Praktika vorhanden ist.

Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von unzumutbaren Härten auf die Ableistung der praktischen Ausbildung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan.

Ansprechpartner:

Bei Fragen zur praktischen Ausbildung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung des gewählten Studiengangs im Studierendensekretariat, Albrechtstraße 30.



Anlage 1

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

geboren am	in		
wurde vom	bis		
n unserem Hause wie folgt beschäfti	gt:		
Inhalt		Erbrachter Umfang in Wochen	Zulässiger Umfang in Wochen
Grundausbildung in der Metall- und Schmieden, Schweißen, Härten, Lö			3 bis 5
Spanende Formung mit Werkzeugn	naschinen		2 bis 3
Werkzeug- und Vorrichtungswartun	g und Instandsetzung		max. 4
Teilefertigung (Mechanische Werkstätten)			max. 4
Montagewerkstätten, Zusammenba	u		max. 4
Messen und Prüfen (Eingangs- und Fertigungskontrolle,	, Materialprüfung)		max. 4
Summe			min. 13
Nichtzutreffendes bitte streichen)			
Firma			
Anschrift			
Talafan Na			
Telefon-Nr. Ansprechpartner / Betreuer			
(Datum)	(Unterschrift)		(Stempel)

Anlage 2

Berufsausbildungen, die voll als praktische Ausbildung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang "Ingenieurwesen – Maschinenbau (INGflex)" bei Vorlage des Gesellenbriefes oder eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden:

Anlagenmechaniker

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs-

und Klimatechnik Automatenfachmann

Behälter- und Apparatebauer

Bergbautechnologe Betriebstechniker Bootsbauer Büchsenmacher

Elektromaschinenbauer Feinwerkmechaniker Fertigungsmechaniker Fluggerätemechaniker Gießereimechaniker

Industriemechaniker Kälteanlagenbauer

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker Kraftfahrzeugmechaniker/-mechatroniker

Konstruktionsmechaniker

Maschinenbauer

Maschinenbaumechaniker Maschinenbautechniker Maschineneinrichter Maschinenschlosser

Mechaniker Mechatroniker Metallbauer

Oberflächenbeschichter Papiertechnologe Produktionsmechaniker Schneidwerkzeugmechaniker Stahl- und Metallbauer Technischer Modellbauer Verfahrensmechaniker

Werkstoffprüfer

Werkzeugmechaniker Zerspanungsmechaniker

Zweiradmechaniker/-mechatroniker

Ältere einschlägige Ausbildungen, die es unter der ursprünglichen Bezeichnung nicht mehr gibt (z.B. Technischer Zeichner, Dreher, etc.), können auf Antrag ebenfalls mit 13 Wochen anerkannt werden.

Außerdem wird die zweijährige Fachoberschule Technik (Metalltechnik) voll als praktische Ausbildung anerkannt.

Fachpraktischer Unterricht kann anhand der von der Schule bescheinigten Stunden anerkannt werden, sofern er einschlägig ist.

Folgende Ausbildungen werden pauschal mit 8 Wochen anerkannt:

Berufe der Elektro- und Nachrichtentechnik

Augenoptiker/-in Chemikant Elektroniker/-in

Fachkraft für Abwassertechnik

Fahrradmonteur/-in Fahrzeuglackierer/-in Goldschmied

Hörakustiker/-in

Holzbearbeitungsmechaniker/-in Landwirt/-in

Maschinen- und Anlagenführer/-in

Medientechnologe – Druck

Medizinisch-technischer Radiologieassistent/-in

Physikalisch-Technischer Assistent/-in

Physiklaborant/-in

Produktionsfachkraft Chemie Rohrleitungsbauer/-in Schornsteinfeger

Technischer Produktdesigner/-in Technischer Systemplaner/-in

Tischler/-in Zahntechniker/-in Zimmerer

Zusätzlich werden weitere Wochen Vorpraktikum in folgenden Bereichen gefordert: Mindestens 3 Wochen Grundausbildung in der Metall- und/oder Kunststoffverarbeitung sowie Schmieden, Schweißen, Härten, Löten, Umformen, Gießen, usw.;

Mindestens 2 Wochen Spanende Formung mit Werkzeugmaschinen.

Hier nicht aufgeführte Berufsausbildungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn vergleichbare Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden. Ausbildungsinhalte können nachgewiesen werden anhand einer Bescheinigung entsprechend Anlage 1. In diesen Fällen entscheidet der/die Studiendekan/-in.